

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0051/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift berichtet am 16.01.2025 unter dem Titel „Nun lautet der Name Marla Svenja Liebich“ über die Änderung des Geschlechtseintrags der Neonazi-Person Marla-Svenja Liebich. Eine rechtsextreme Person aus Sachsen-Anhalt lasse Geschlecht und Namen ändern, schreibt die Zeitschrift in der Leadzeile. Der Fall werfe grundlegende Fragen auf, und zwar nicht nur zu Liebichs Motivation. Unter männlichem Vornamen sei Liebich in den vergangenen Jahren als Hetzer aufgefallen, als Kader der rechtsextremen Szene, mit Unterbrechungen seit den Neunzigern aktiv, vor allem in Halle (Saale). Die Zeitschrift weist darauf hin, dass das Bundesinnenministerium vor der Verabschiedung des Gesetzes darauf gedrängt habe, mögliche Schlupflöcher für Kriminelle und Extremisten zu schließen. Die Ampel habe einen entsprechenden Passus aber am Ende aus dem Gesetz gestrichen.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe Liebich absichtlich falsch, nämlich mit dem männlichen Pronomen, gegendert. Außerdem habe sie den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig.

III. Für die Zeitschrift antwortet den Justitiariat. Ein prominenter Rechtsextremist, dem nach Verurteilung unter anderem wegen Volksverhetzung aktuell eine Haftstrafe drohe und der noch bis vor Kurzem gegen Genderwahn und „Transfaschismus“ gehetzt habe, lasse sich im offenkundigen Bestreben, das mit dem Selbstbestimmungsgesetz verfolgte Gesetzesanliegen zu verhöhnen und den Gesetzgeber bloßzustellen, als Frau eintragen und soll dann – gar in seiner Menschenwürde – dadurch verletzt sein, dass hierüber unter Erwähnung auch seiner früheren Identität als Mann berichtet wird?!

Offenkundig solle der Presserat mit dieser Beschwerde für propagandistische Zwecke missbraucht werden. Die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet und hätte, um das mit ihr verfolgte ideologisch getriebene Kalkül nicht noch zu befeuern, gerne auch schon im Wege der Vorprüfung abgewiesen werden dürfen. Mehr gebe es hierzu eigentlich auch nicht zu sagen.

Trotzdem, so der Justiziar, in aller gebotenen Kürze noch Folgendes:

§ 13 SBGG regle ein Offenbarungsverbot, solle also verhindern, dass ein Geschlechtswandel öffentlich gemacht wird, wenn der Öffentlichkeit das frühere Geschlecht der Person nicht bekannt ist. Ein Vergessens- oder Verschleierungsgebot, für den Fall, dass – wie im Fall Liebich – eine unter ihrem früheren Geschlecht öffentlich weithin bekannte Person ihren Geschlechtseintrag ändern lasse, sehe das Gesetz hingegen gerade nicht vor und könne insofern auch presseethisch nicht gefordert sein.

In der Gesetzesbegründung heiße es hierzu ausdrücklich:

*„Das Tatbestandsmerkmal des Offenbarens ist als Mitteilen einer Tatsache an einen Dritten zu verstehen, der diese Tatsache zur Zeit der Mitteilung nicht, nicht in dem mitgeteilten Umfang, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt (vgl. Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 203 Randzeichen 33). **Die Offenbarung über etwas, was bereits bekannt ist, ist nicht möglich.**“* (BT-Drs. 20/9049, Seite 54 – Zu § 13 (Offenbarungsverbot), Zu Absatz 1; Hervorhebung durch den Verlag)

Und weiter:

*„**Ausgeschlossen ist der Tatbestand, wenn der bisherige Geschlechtseintrag oder die bisherigen Vornamen bereits allgemein oder dem Adressaten bekannt waren, da die Informationen dann diesem konkreten Adressaten(-kreis) gegenüber nicht mehr offenbart werden können.**“*

Aus Kreisen der für das Gesetz verantwortlichen scheidenden Bundesregierung heiße es hierzu auf Anfrage der Zeitschrift entsprechend:

„Wer Frau Liebich weiterhin als Herrn Liebich anredet, begeht keine Ordnungswidrigkeit und muss auch kein Bußgeld fürchten. Das Offenbarungsverbot greift nur, wenn der frühere Name unbekannt war und durch bewusst falsche Anrede ein „Zwangsoouting“ herbeigeführt wird. Auch das ist bei der betroffenen Person offensichtlich nicht der Fall, da ihr früherer Vorname in der breiten Öffentlichkeit bekannt ist. Es ist davon auszugehen, dass seine insoweit erhobenen Klagen keinen Erfolg haben werden. Es ist nicht ersichtlich, welche Vorteile sich die Person in dem konkreten Fall von der Personenstandänderung verspricht - außer medialer Öffentlichkeit.“

Unabhängig davon dürfe die Presse als Medium und Faktor individueller und öffentlicher Meinungsbildung und in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorliegend gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SBGG selbst eine – hier wie dargelegt an sich gar nicht erfolgende – Offenbarung der

früheren Geschlechtsangabe von Frau Liebich im öffentlichen Interesse an umfassender und wahrheitsgemäßer Berichterstattung für erforderlich halten. Das könne und dürfe sie sowohl im Hinblick auf die zeitgeschichtliche gesellschaftliche Auseinandersetzung über das Selbstbestimmungsrecht tun, in die sich Frau Liebich unter ihrer bisherigen Geschlechtsidentität als Mann lautstark öffentlich eingebracht habe, wie auch in Hinblick auf das im Fokus der Öffentlichkeit stehende Strafverfahren gegen Herrn/Frau Liebich, in dessen Verlauf die Änderung des Geschlechtseintrags erst erfolgt sei.

Denn selbstverständlich bestehe ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit über die Personenidentität des bisher angeklagten und verurteilten männlichen Rechtsextremisten mit der bei eintretender Rechtskraft dieser Verurteilung einer Haftstrafe entgegensehenden jetzigen Frau Liebich informiert zu werden. Und erst recht bestehe ein öffentliches Interesse über den Umstand, dass der bisherige männliche Hetzer gegen die neu geschaffene Gesetzeslage nun selbst von der Möglichkeit zur Änderung seines Geschlechtseintrags Gebrauch gemacht hat.

Die Gesetzesbegründung zum Selbstbestimmungsgesetz stelle insofern ausdrücklich klar, dass insbesondere auch die Freiheit der Berichterstattung eine Offenbarung des zuvor eingetragenen Geschlechts rechtfertigen könne:

„Ob ein rechtliches Interesse in der durch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) geschützten Beschaffung von Informationen für die journalistische Tätigkeit liegen und eine Auskunftserteilung rechtfertigen kann, ist im Rahmen einer Abwägung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.“ (a.a.O.)

Die Offenbarung dürfe dabei im Sinne des Gesetzes für Zwecke der Berichterstattung als erforderlich angesehen werden,

„wenn es gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt. Die Formulierung „öffentliches Interesse“ ist so zu verstehen, dass sie auch das Berichterstattungsinteresse der Presse umfassen kann. Ob das Berichterstattungsinteresse ein öffentliches Interesse zu begründen vermag, das ein Offenbaren erfordert, bedarf ebenfalls immer einer Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch für die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) aufgrund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine pluralistische Grundordnung, wenn eine Äußerung etwa im politischen Meinungskampf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage ausdrückt.“

Presseethisch könne insofern nichts anderes gelten, weil es diese Problemkonstellation ohne die rechtlichen Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes von vornherein überhaupt nicht gäbe.

All dies gelte im vorliegenden Fall umso mehr, als Frau Liebich offenkundig nicht tatsächlich eine Änderung ihrer geschlechtlichen Identität anstrebe bzw. den rechtlichen Eintrag einer tatsächlich empfundenen geschlechtlichen Identität anpassen wollen würde. Im Gegenteil habe sie die vorgenommene Änderung offensichtlich allein aus ideologischen Gründen vornehmen lassen, um das von ihr abgelehnte und öffentlich bekämpfte neue Selbstbestimmungsrecht *ad absurdum* zu führen und den Gesetzgeber (zu augenscheinlich propagandistischen Zwecken) möglichst bloßzustellen.

Anders sei jedenfalls nicht zu erklären, dass Frau Liebich einerseits noch bis kurz vor Änderung ihres Geschlechtseintrags im öffentlichen Diskurs mit massiv queerfeindlichen Äußerungen aufgefallen sei und die Möglichkeit zum Wechsel der Geschlechtsidentität aufs Schärfste diskreditiert habe. Zum anderen trete sie auch nach Änderung ihres Geschlechtseintrags unverändert eindeutig männlich in Erscheinung. Insofern könne die

Zeitschrift die beanstandete Berichterstattung an dieser Stelle für sich selbst sprechen lassen:

*„Die Zeitung suchte Liebich dem Bericht zufolge auf und bemerkte den ‚Vollbart‘, zumindest äußerlich war offenbar keine Veränderung zu sehen. Zu der privaten Entscheidung kein Wort, nur so viel: ‚Ich habe Angst vor Diskriminierung.‘
Erstaunlich ist diese Entwicklung vor allem, da Liebich in der Vergangenheit nicht zuletzt queerfeindlich aufgefallen war. Im September 2023 beschimpfte Liebich CSD-Teilnehmer als ‚Schwuletten‘ und schwadronierte von ‚Transfaschismus‘. Liebich: ‚Wenn man einen Mann als Mann bezeichnet, obwohl er sich selbst als Frau sieht, dann kriegt man ‚ne Anzeige.‘ Dass Gerichte solchen Unterlassungsanzeigen recht gäben, nannte Liebich ‚induzierten Irrsinn‘. Noch im März 2024 rief Liebich im Zentrum von Halle in ein Mikrofon, Vereine wie ‚Bündnis gegen Rechts‘ würden Kinder in Schulen ‚indoktrinieren‘, ihnen ‚die Köpfe vergiften‘. Sie würden dann ‚in diese Veranstaltungen rennen oder zum CSD und nicht wissen, welches Geschlecht sie gerade haben‘.“*

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei vollumfänglich der Argumentation des Beschwerdegegners. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Marla-Svenja Liebich die Änderung des Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

